VERORDNUNG (EWG) Nr. 3151/87 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1987

über die Fangmeldungen von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den Fischereigebieten bestimmter Entwicklungsländer fischen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit einer Reihe von Entwicklungsländern Fishereiabkommen geschlossen, die auf dem Grundsatz eines finanziellen Ausgleichs für die eingeräumten Fischereirechte beruhen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Fischereiabkommen, bei denen die Gemeinschaft für die Fischereirechte hohe finanzielle Gegenleistungen erbringt und die ihr bestimmte Informationspflichten hinsichtlich der getätigten Fänge auferlegen, ist es erforderlich, daß die Kommission über die Fangergebnisse der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats informiert ist, die in den der Rechtshoheit des Partnerlandes unterliegenden Gewässern fischen. Es empfiehlt sich daher, die Registrierung und Mitteilung der Fangdaten zu regeln.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 schreibt für Bestände oder Bestandsgruppen, die einer zulässigen Gesamtfangmenge (TAC) oder einer Quote unterliegen, insbesondere folgendes vor:

— an Bord der Fischereifahrzeuge ist ein Logbuch zu führen, in das der Kapitän die Fänge einträgt;

— nach jeder Fahrt ist bei der Anlandung eine Fangmeldung vorzulegen;

— der betreffende Mitgliedstaat ist über alle Umladungen von Fisch zu informieren;

— die Mitgliedstaaten registrieren die Anlandungen.

Gemäß Artikel 10 derselben Verordnung können vorstehende Bestimmungen auf Bestände, die keiner TAC oder Quote unterliegen, angewandt werden, die von Schiffen der Gemeinschaft in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der genannten Entwicklungsländer unterliegenden Meeresgewässern gefangen werden.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig die angelandeten Mengen sowie andere im Zusammenhang mit diesen Fängen erhaltene Informationen mitteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Vorschriften der Artikel 3, 6, 7 Absätze 1, 3 und 4 sowie des Artikels 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 gelten für die Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit von Entwicklungsländern unterliegenden Meeresgewässern aufgrund eines Abkommens zwischen der Gemeinschaft und einem der genannten Länder.

(2) Die Liste der in Absatz 1 genannten Länder wird von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission vor Ende des ersten Monats eines jeden Dreimonatszeitraums des Kalenderjahres für den vorangegangenen Dreimonatszeitraum die in den betreffenden Fangebieten gefangenen und angelandeten Mengen mit. Ferner sind der Kommission alle Informationen mitzuteilen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 erhalten haben.

(2) Die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Daten sind für alle Bestände des betreffenden Fanggebiets wie in den Anlagen I und II angegeben nach Drittländern sowie nach den einzelnen Arten oder Artengruppen aufzuschlüsseln.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Mitteilungen, die sie aufgrund dieses Artikels erhalten hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1987

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ANLAGE I

DREIMONATLICHE MELDUNG ÜBER DIE ANLANDUNGEN UND UMLANDUNGEN DER FÄNGE IN DEN GEWÄSSERN VON .....

Meldender Mitgliedstaat : .....

Zeitraum : vom ..... bis .....

(Mengen in Tonnen / Lebendgewicht)

Fischarten	Anlandungen im meldenden Mitgliedstaat während des Dreimonatzeitraums (a)		Direkte Anlandungen in Drittländern während des Dreimonatzeitraums (b)	Umladungen auf Transportschiffe oder Fischereischiffe von Drittländern während des Dreimonatzeitraums (c)	Insgesamt (a) + (b) + (c) = (d)
	eigene Schiffe	Schiffe anderer Mitgliedstaaten (1)			
PELAGISCHE FISCHARTEN					
Thunnidae					
Gelbflossenthun *(Thunnus albacares)*					
Weißer Thun *(Thunnus alalunga)*					
Großäugiger Thun *(Thunnus obesus)*					
Echter Bonito *(Katsuwonus pelamis)*					
andere					
Scomberonoridae					
Pelamid *(Sarda sarda)*					
Xiphiidae					
Schwertfisch *(Xiphias gladius)*					
Clupeidae					
Sardine, Sardinelle *(Sardina, Sardinella)*					
Engraulidae					
Sardelle *(Engraulis encrasicolus)*					
Scombridae					
Makrele *(Scomber japonicus)*					
Carangidae					
Bastardmakrele *(Trachurus)*					
Andere pelagische Arten					
Gesamt					
GRUNDFISCHE					
Sparidae					
Goldbrasse *(Pagellus, Sparus, Boops, Dentex, Diplodus)*					
Meerbrasse *(Sparus pagrus)*					
Merlucciidae					
Seehecht *(Merluccius)*					
Lophiidae					
Seeteufel *(Lophius)*					
Soleidae					
Seezunge *(Solea)*					
Andere Flatfische					
Andere Grundfische					
Gesamt					
KOPFFÜSSER					
Kalmar *(Loligo spp., Loliginidae, Ommastrephidae)*					
Krake *(Octopodidae)*					
Sepia *(Sepia spp., Sepiola spp.)*					
andere					
Gesamt					
KREBSTIERE					
Languste *(Palinurus, Panulirus, Jasus)*					
Hummer *(Homarus)*					
Garnele :					
— *Penaeus spp.*					
— *Parapenaeus spp.*					
— andere					
andere Krebstiere					
Gesamt					

(1) Betroffene(n) Mitgliedstaat(en) angeben.

ANLAGE II

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG ÜBER DIE ANLANDUNGEN UND UMLANDUNGEN DER FÄNGE IN DEN GEWÄSSERN VON .....

Meldender Mitgliedstaat : .....

Zeitraum : vom 1. Januar 19 .. bis .....

(Mengen in Tonnen / Lebendgewicht)

Fischarten	Anlandungen im meldenden Mitgliedstaat (a)		Direkte Anlandungen in Drittländern (b)	Umladungen auf Transportschiffe oder Fischereischiffe von Drittländern (c)	Insgesamt (a) + (b) + (c) = (d)
	eigene Schiffe	Schiffe anderer Mitgliedstaaten (1)			
PELAGISCHE FISCHARTEN					
Thunnidae					
Gelbflossenthun *(Thunnus albacares)*					
Weißer Thun *(Thunnus alalunga)*					
Großäugiger Thun *(Thunnus obesus)*					
Echter Bonito *(Katsuwonus pelamis)*					
andere					
Scomberonoridae					
Pelamid *(Sarda sarda)*					
Xiphiidae					
Schwertfisch *(Xiphias gladius)*					
Clupeidae					
Sardine, Sardinelle *(Sardina, Sardinella)*					
Engraulidae					
Sardelle *(Engraulis encrasicolus)*					
Scombridae					
Makrele *(Scomber japonicus)*					
Carangidae					
Bastardmakrele *(Trachurus)*					
Andere pelagische Arten					
Gesamt					
GRUNDFISCHE					
Sparidae					
Goldbrasse *(Pagellus, Sparus, Boops, Dentex, Diplodus)*					
Meerbrasse *(Sparus pagrus)*					
Merlucciidae					
Seehecht *(Merluccius)*					
Lophiidae					
Seeteufel *(Lophius)*					
Soleidae					
Seezunge *(Solea)*					
Andere Flatfische					
Andere Grundfische					
Gesamt					
KOPFFÜSSER					
Kalmar *(Loligo spp., Loliginidae, Ommastrephidae)*					
Krake *(Octopodidae)*					
Sepia *(Sepia spp., Sepiola spp.)*					
andere					
Gesamt					
KREBSTIERE					
Languste *(Palinurus, Panulirus, Jasus)*					
Hummer *(Homarus)*					
Garnele :					
— *Penaeus spp.*					
— *Parapenaeus spp.*					
— andere					
andere Krebstiere					
Gesamt					

(1) Betroffene(n) Mitgliedstaat(en) angeben.